

Gemeinde Mühlenbecker Land



Beschluss

Vorlage Nr.: IV/0046/19
 Beschluss Nr.: IV/0046/19/02

Antragsteller: Bürgermeister
 Zuständigkeit: FB I / FD Ordnung, Bürgerservice

eingereicht am: 20.08.2019

FBL I
 FBL II

.....
 Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 Gemeindevertretung	02.09.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23	22	22	0	0	0	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem für den Landkreis Oberhavel.

Begründung:

Der Kreistag Oberhavel beabsichtigt in der nächsten Sitzung, einen Beschluss über den Abschluss einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem für den Landkreis Oberhavel" zu fassen. Zuvor ist die Bestätigung durch die Gemeindevertretung erforderlich. Als untere Katastrophenschutzbehörde ist der Landkreis verpflichtet, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzustellen und zu unterhalten. Um das jährlich steigende Einsatzaufkommen abdecken zu können, müssen unterschiedliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufgebaut werden. Hierzu stellt der Landkreis, unter Mitwirkung der Gemeinde Mühlenbecker Land als Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandschutzeinheit (BSE) mit folgenden Fahrzeugen auf:

- Tanklöschfahrzeug (TLF)
- Kommandowagen (KdoW)

Der Kommandowagen wird vom Landkreis bereitgestellt. Halter des Fahrzeuges bleibt der überörtliche Träger, welcher auch das Fahrzeug versichert. Alle weiteren Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land.

Für diese Aufgabe stehen 6 Einsatzkräfte der Gemeinde im Ernstfall zur Verfügung.

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Haushaltsmäßige Berührung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:	Produkt/Konto:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftrags-Nr.:	<input type="checkbox"/>	_____		_____
		GBH Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiterin II

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden "Landkreis Oberhavel" genannt,

und

der Gemeinde Mühlenbecker Land,
vertreten durch den Bürgermeister,
Liebenwalder Straße 1,
16567 Mühlenbecker Land,

im Folgenden "Gemeinde Mühlenbecker Land" genannt,

über

die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem für den Landkreis Oberhavel.

Vorbemerkungen

1. Aufgabenträger

Der Landkreis Oberhavel ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG).

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 BbgBKG).

2. Mitwirkung zur Erfüllung der Aufgaben

Der Landkreis Oberhavel setzt zur Erfüllung seiner in Ziffer 1. genannten Aufgaben auch die Feuerwehr ein (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG, für den Katastrophenschutz

untersetzt in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV).

§ 1

Aufstellung von Einheiten des Katastrophenschutzes

Der Landkreis Oberhavel stellt folgende Einheiten des Katastrophenschutzes (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 KatSV) unter Mitwirkung der Gemeinde Mühlenbecker Land als Träger des örtlichen Brandschutzes auf:

- aus dem Fachdienst Brandschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 KatSV)
 - die Brandschutzeinheit (BSE; § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KatSV i.V. mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu den Fachdiensten Brandschutz und Gefahrstoffschutz (VV-BS/GS), Ziffer 3.1.), hier folgende Gliederungskomponenten:
 - den Zugtrupp des "1. Zuges Brandbekämpfung Tanklöschfahrzeug (TLF)".

§ 2

Einsetzen der Gemeinde Mühlenbecker Land zur Erfüllung von Aufgaben

(1) Der Landkreis Oberhavel setzt die Gemeinde Mühlenbecker Land in der Mitwirkung in den gemäß § 1 aufzustellenden Einheiten bzw. Gliederungskomponenten dieser Einheiten zur Erfüllung folgender Aufgaben ein (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KatSV):

- Stellung des erforderlichen Personals (§ 4 Abs. 1 KatSV),
- Aus- und Fortbildung dieses Personals (§ 5 Abs. 1 KatSV i.V. mit der VV-BS/GS, Ziffer 5.1),
- ständiges Einsatzbereithalten der Einheiten (37 zu § 37 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz – VV BbgBKG),
- Leistung von angeordneten Einsätzen und Übungen (§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 KatSV).

(2) Die in § 1 aufgeführten Einheiten sind entsprechend den einsatztaktischen Erfordernissen bei der überörtlichen Brandbekämpfung, der überörtlichen

Hilfeleistung, bei Großschadensereignissen, Katastrophen und Übungen auf Anforderung zum Einsatz zu bringen (§ 5 und § 6 KatSV in Verbindung mit Ziffer 2.1 VV-BS/GS).

(3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist zur Zusammenarbeit mit den weiteren Beteiligten im integrierten Hilfeleistungssystem gemäß § 1 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet.

§ 3

Ausstattung mit Fahrzeugen und Gerät

(1) Der Landkreis Oberhavel stattet die in § 1 bezeichneten Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 KatSV in Verbindung mit Ziffer 37.1 VV BbgBKG nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Oberhavel aus; davon erfasst ist auch der Ersatz von Fahrzeugen und Gerät.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 stellt der Landkreis Oberhavel nach Maßgabe des Haushalts für

- die Brandschutzeinheit gemäß Ziffer 4.1 VV-BS/GS:
 - o einen Kommandowagen (KdoW)

bereit.

(3) Der Landkreis Oberhavel ist Halter des Fahrzeuges und des Geräts gemäß Absatz 2. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird durch die Überlassung nicht Eigentümer des Fahrzeuges und des Geräts.

(4) Der Landkreis Oberhavel versichert das Fahrzeug gemäß Absatz 2.

(5) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt für jedes Fahrzeug gemäß Absatz 2 ein Fahrtenbuch.

§ 4

Betriebsstätten

Die Gemeinde Mühlenbecker Land stellt für die Unterbringung der Einheit, insbesondere des Fahrzeuges und des Geräts nach § 3, den erforderlichen Stellplatz gemäß DIN 14092-1 (Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen) zur Verfügung und unterhält diesen.

§ 5

Unterhaltung, Instandhaltung und Einsatzbereithaltung von Fahrzeugen und Gerät gemäß § 3 Abs. 1

(1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat einfache Arbeiten zur Instandhaltung der Fahrzeuge und des Geräts selbst vorzunehmen.

(2) Andere als einfache Arbeiten zur Instandhaltung des Fahrzeuges und des Gerätes hat die Gemeinde Mühlenbecker Land bei geeigneten Fachwerkstätten durchführen zu lassen. Vor Auftragserteilung hat die Gemeinde Mühlenbecker Land die Zustimmung des Landkreises Oberhavel einzuholen.

Die betreffenden Aufträge erteilt die Gemeinde Mühlenbecker Land im Auftrag und für Rechnung des Landkreises Oberhavel.

(3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt die Prüfungen des Fahrzeuges und des Geräts gemäß Nummer 1. Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern über die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung an Fahrzeugen und Geräten des Brand- und Katastrophenschutzes vom 15. Februar 1993 (ABl./1993, Seite 477 ff) durch bzw. stellt entsprechend der Zuständigkeit gemäß Nummer 1. Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift die Fahrzeuge und das Gerät der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) im Auftrag des Landkreises Oberhavel zur Prüfung vor.

(4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat das Fahrzeug 600 Kilometer pro Kalenderjahr und Fahrzeug zu bewegen.

(5) Darüber hinaus kann und soll die Gemeinde Mühlenbecker Land das Fahrzeug und das Gerät im Rahmen der örtlichen Aufgabenerfüllung auf eigene Kosten (insbesondere Kraftstoff) nutzen. Für die Fahrzeuge gilt dies bis zu einer Kilometerlaufleistung von 3.000 Kilometern pro Kalenderjahr und Fahrzeug.

Der Landkreis Oberhavel kann der Gemeinde Mühlenbecker Land auf deren Antrag eine Nutzung im Rahmen der örtlichen Aufgabenerfüllung von mehr als 3.000 Kilometer pro Kalenderjahr und Fahrzeug genehmigen.

Vorrang hat stets die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

(6) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat das Fahrzeug nach den fahrzeugspezifischen Beladeplänen mit Verbrauchsmaterialien zu bestücken.

Die Pflicht zur Erneuerung der Verbrauchsmaterialien (VV BbgBKG, Ziff. 37.1) obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

(7) In Bezug auf die Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 1 hat die Gemeinde Mühlenbecker Land in folgenden Fällen die Leitstelle sowie den Landkreis Oberhavel unverzüglich zu informieren:

- Veränderungen in der Einsatzbereitschaft
- Verlassen des Landkreises Oberhavel

§ 6

Stellung des erforderlichen Personals

(1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land stellt das Personal, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich ist.

(2) Für die personellen Mindeststärken sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu den Fachdiensten gemäß § 4 Abs. 1 KatSV maßgebend.

(3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Funktionen jeweils doppelt zu besetzen.

(4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat bei dem Personal die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.

§ 7

Aus- und Fortbildung

(1) Für die Aus- und Fortbildung gelten:

- für die Brandschutzeinheit die VV-BS/GS, Ziffer 5.1.

(2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Pflicht, das in § 6 bezeichnete Personal gemäß § 24 Abs. 7 BbgBKG aus- und fortzubilden bzw. ausbilden zu lassen. Ein Ausbildungsplan ist dem Landkreis Oberhavel auf Verlangen vorzulegen.

(3) Gemäß den in Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsvorschriften hat die Gemeinde Mühlenbecker Land dem Landkreis Oberhavel die Bedarfe für die Anmeldung zu Ausbildungen jeweils der Ausbildungsebenen Landesebene, Kreisebene und untere Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

(4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal über seinen Dienst einschließlich der Ausbildung Nachweise führt.

§ 8

Einsätze und Übungen

(1) Die Anforderung der Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 1 erfolgt im Falle von Katastrophen, Großschadensereignissen und sonstigen Schadenslagen sowie für Übungen und Ausbildungen durch die zuständigen Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 BbgBKG. Ein Einsatz der Fahrzeuge und des Gerätes gemäß § 3 im Rahmen der örtlichen Aufgabenerfüllung ist erwünscht.

(2) Die Alarmierung zu Einsätzen und Übungen erfolgt durch die zuständige Leitstelle.

§ 9

Art der Aufgabenerfüllung, Zusammenarbeit und Berichtspflichten

(1) Der Landkreis Oberhavel kann jederzeit den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 1 überprüfen.

(2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land unterrichtet den Landkreis Oberhavel zum Stichtag 31. Dezember eines Kalenderjahres jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres über den Stand der Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben.

(3) Wesentliche Veränderungen des jeweiligen Standes zeigt die Gemeinde Mühlenbecker Land dem Landkreis Oberhavel unverzüglich an. Schäden und Verluste von Fahrzeugen und Gerät zeigt die Gemeinde Mühlenbecker Land dem Landkreis Oberhavel unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Schaden oder Verlust folgenden Werktag an.

§ 10

Kosten

(1) Der Landkreis Oberhavel übergibt der Gemeinde Mühlenbecker Land die Fahrzeuge und das Gerät gemäß § 3 kostenfrei.

(2) Der Landkreis Oberhavel trägt

- die Kosten der Versicherung der Fahrzeuge gemäß § 3,
- die Kosten, die für die Instandhaltung der Fahrzeuge und des Gerätes bei geeigneten Fachwerkstätten entstehen,
- die Kosten für Reparaturen sowie technische Untersuchungen und Abnahmen bei der LSTE oder beauftragten Fachwerkstätten,

- die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2,
- die Kosten der Betriebsstoffe für die Fahrten gemäß § 5 Abs. 4,
- die Kosten der Verbrauchsmaterialien zur Bestückung der Fahrzeuge durch die Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 5 Abs. 6,
- die Kosten für die gemäß § 7 Abs. 3 genehmigten Aus- und Fortbildungen, nach Maßgabe der Ausbildung gemäß den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsvorschriften, jeweils der Ausbildungsebenen Landesebene, Kreisebene und untere Katastrophenschutzbehörde,
- bei angeordneten Einsätzen und Übungen die Kosten des Lohnausfalls des teilnehmenden Personals der Einheiten gemäß § 1.

(3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land trägt

- die Kosten für die Stellung des erforderlichen Personals,
- die Kosten für die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen,
- die Kosten für die Aus- und Fortbildung des erforderlichen Personals,
- im Rahmen der Einsatzbereithaltung der Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 1 die Kosten für die Wartung und Instandhaltung gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Soweit die Gemeinde Mühlenbecker Land vom Landkreis Oberhavel gemäß Abs. 2 zu tragende Kosten verauslagt, erstattet der Landkreis Oberhavel diese Kosten der Gemeinde Mühlenbecker Land zeitnah (monatlich) unter Vorlage der diese begründenden Unterlagen (wie Rechnungen, Kopien der Fahrtenbücher).

§ 11

Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Gerät

Die Gemeinde Mühlenbecker Land haftet für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder Unterbringung oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Wartung und Instandhaltung.

Die Haftung der Gemeinde Mühlenbecker Land wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter und des Personals gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 beschränkt.

§ 12

Laufzeit, Kündigung und Bestandteile

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Seiten zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lassen dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Parteien einvernehmlich durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des wegfallenden Teiles in größtmöglichem Maße erreicht wird.

Dasselbe gilt für Vertragslücken.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Oranienburg, den

Mühlenbecker Land, den

Weskamp
Landrat

Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Hamelow
Erster Beigeordneter

Labitzky
Stellv. des Bürgermeisters